

Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe

vom 4. Februar 2014 (Stand 8. Februar 2014)

§ 1 Für die Wehrpflichtersatzabgabe zuständige Behörde

¹ Zuständig für die Veranlagung und die Abgabbeerhebung ist die kantonale Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe.

§ 2 Aufsicht

¹ Das Departement für Justiz und Sicherheit übt die Aufsicht über die Wehrpflichtersatzabgabe aus.

§ 3 Rekurskommission

¹ Rekurskommission im Sinne von Art. 22 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG)¹⁾ ist die Steuerrekurskommission.

§ 4 Stundung und Erlass

¹ Gesuche um Erlass oder Stundung sind bei der kantonalen Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe einzureichen.

² Gegen deren Entscheid kann Rekurs beim Departement für Justiz und Sicherheit erhoben werden.

§ 5 Pass- und Schriftensperre

¹ Zuständige richterliche Behörde im Sinne von Art. 49 Abs. 2 der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe (WEPV)²⁾ ist die Steuerrekurskommission.

¹⁾ SR 661

²⁾ SR 661.1

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	04.02.2014	08.02.2014	Erstfassung	6/2014